

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen

L = Legende ändern oder ergänzen

T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern

Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen

U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich

P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung

V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Stellungnahme vom 16.07.2021 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
2. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich Nord-Ost	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
3. BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH	Stellungnahme vom 23.07.2021 Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) werden durch die Planung nicht berührt. Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs verbunden ist.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
4. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
5. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>6. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</p>	<p>Stellungnahme vom 09.08.2021</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</p> <p style="padding-left: 40px;">X Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst</p> <p>Zielmitteilung/Erläuterung Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sonstiges Sondergebietes „Sport- und Freizeitanlagen“ mit neuem Vereinshaus, Sportplatz und Tribüne geschaffen werden. Das ca. 3,9 ha große Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand.</p> <p>Grundsätzlich ist die Entwicklung neuer Siedlungsflächen nach den Festlegungen des LEP HR im Gemeindegebiet möglich, soweit die Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen (Ziel 5.2 LEP HR), • der Freiraumverbund nicht beeinträchtigt wird (Ziel 6.2 LEP HR). <p>Auf Grund der räumlichen Einordnung des Plangebietes ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen. Eigene umweltbezogene Informationen liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl.II Nr. 35) • Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“ (ReP Rohstoffe) vom 24.11.2010 (ABl. 47/12 S. 1657) • Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Rep GSP) vom 26.11.2020 (ABl. Nr. 51/20, S. 1321) • Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (Rep FW), 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss 	<p>Kenntnisnahme. Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>vom 21.11.2018</p> <ul style="list-style-type: none"> Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (Rep Wind), Entwurf vom 08.06.2021 (ABl. Nr. 26/21 S. 584) <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>		
<p>7. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“</p>	<p>Stellungnahme vom 15.07.2021</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) - Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (ReP Wind), Entwurf vom 8.Juni 2021 <p>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Groß Pankow Nr. 2 "Sport und Freizeit" ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel <u>vereinbar</u>.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Begründung: Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 3,9 ha großen Fläche im Südwesten der Ortslage Groß Pankow (Prignitz) als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Sport-und Freizeitanlagen" zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Vereinshauses sowie von Tribünen geschaffen werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ Nr. 3 "Prignitzer Panketal" (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. 2.1 (G) ReP FW). Maßgebliche Ausstattungsmerkmale sind die nördlich verlaufende Panke einschließlich der umgebenden Landschaftsbereiche mit Hecken und Feldgehölzstrukturen als naturräumliches Rückgrat der Kulturlandschaft, Gutshausensemble und Parkanlage östlich des Geltungsbereiches sowie die straßenbegleitenden Alleen. Die Planung begründet unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der konkreten Planungsabsichten keinen Widerspruch gegenüber dem Vorbehaltsgebiet.</p> <p>Bedenken: Im Kapitel 3.1 "Raumordnung und Landesplanung" fehlen die Erfordernisse der Regionalplanung.</p> <p>Anregung: Die o. g. Regionalpläne und die entsprechenden Erfordernisse, insbesondere das Vorbehaltsgebiet "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft", sollten ergänzt werden.</p> <p>Hinweise! Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Planung begründet keinen Widerspruch gegenüber dem Vorbehaltsgebiet „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht (Schutzgut Landschaftsbild) wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>B</p> <p>B, U</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" wurde am 8. Juni 2021 von der Regionalversammlung als Entwurf gebilligt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und Entscheidungen über deren Zulässigkeit zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG).</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“ erhält das Abwägungsergebnis sowie eine Satzungsfassung, sobald der Bebauungsplan Groß Pankow Nr. 2 als Satzung beschlossen wurde.</p>	<p>H</p>
<p>8. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)</p>	<p>Stellungnahme vom 06.08.2021</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Luffahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>9. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)</p>	<p>Stellungnahme vom 05.08.2021</p> <p>Es sind derzeit keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan ersichtlich.</p> <p>Ich bitte Sie dennoch, die LuBB im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die LuBB wird im formellen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB weiterhin beteiligt.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>10. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West</p>	<p>Stellungnahme vom 12.08.2021</p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt Groß Pankow. Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches ist über eine kommunale Straße (Rosa-Luxemburg-Straße), die im weiteren Verlauf an die Landesstraße 103 im Abschnitt 025 geführt wird, sichergestellt. Vor diesem Hintergrund werden die durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz zu vertretenden Belange nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
11. Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
12. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	Stellungnahme vom 16.07.2021 Keine Einwände.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
13. Brandenburgische Boden GmbH	Stellungnahme vom 03.09.2021 Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass keine von der Brandenburgischen Boden GmbH im Auftrag des Landes Brandenburg verwalteten Flächen (ehemalige WGT-Flächen und Flächen aus dem Bodenreformvermögen) von der Planung betroffen sind. Demzufolge geben wir hiermit eine Fehlmeldung ab.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
14. Ministerium des Inneren und für Kommunales (MIK)	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
15. Polizeipräsidium Potsdam Polizeidirektion Nord	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
16. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 16.09.2021 Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Bau-	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.	K K, B

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>genehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>		
<p>17. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>18. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>19. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>20. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>21. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)</p>	<p>Stellungnahme vom 21.07.2021</p> <p>Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzei-ge-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstel-lung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologie-datengesetz-GeolDG)).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
22. Handwerks-kammer Potsdam	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
23. Kreishandwer-kerschaft Prignitz	<p>Stellungnahme vom 11.08.2021</p> <p>Es liegen von unserer Seite derzeit weder Bedenken, Anregungen noch Hinweise zum vorliegenden Planentwurf vor. Die von uns zu vertreten-den Belange werden derzeit von der Planung nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
24. IHK Potsdam Industrie- und Han-delskammer Regionalcenter Prignitz	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
25. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
26. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	<p>Stellungnahme vom 21.07.2021</p> <p>Da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung und den Umweltbericht mit aufgenommen.</p>	<p>K</p> <p>B, U</p> <p>B, U</p>
27. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
28. Landesamt für	Stellungnahme vom 17.08.2021		

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneurordnung (LELF)	Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG, noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren betroffen. Es liegen auch keine Anträge auf Bodenordnung vor. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
29. Landesamt für Umwelt (LfU)	<p>Stellungnahme vom 26.08.2021</p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz.</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 - Immissionsschutz -</p> <p><u>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u> a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p> <p>Die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch (Pkt. 3.1) sind nicht nachvollziehbar und nicht ausreichend.</p> <p>Im Umweltbericht ist dazulegen, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen hervorgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Kapitel Schutzgut Mensch im Umweltbericht wurde überarbeitet. Es konnte festgestellt werden, dass sich im Westen und Süden landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, von denen durch die landwirtschaftliche Nutzung ausgehende Lärm-, Staub- und Geruchsimmis-sionen im Plangebiet vorliegen. Eine Erweiterung des Nutzungsangebots im Plangebiet wird für diese landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Im Osten grenzt direkt an das Plangebiet ein Mischgebiet mit verschiedenen Nutzungen wie z.B. dem Bauhof der Gemeinde Groß Pankow</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>U, Z</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Empfohlen wird plausibel darzulegen, dass die Auswirkungen der relevanten Geräuschemissionen durch den Betrieb der Nutzungen infolge der Erweiterungen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen führen und die vorgesehenen Nutzungen vollzugsfähig sind. Insbesondere die Erweiterung der Skateranlage, die Tribüne und die Stellplätze sowie die Durchführung von Kulturveranstaltungen sind je nach Umfang der Nutzungen und Betriebszeiten unter Berücksichtigung der Entfernung zu den schutzbedürftigen Nutzungen und deren Schutzanspruch geeignet schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Ggf. ist durch eine gutachterliche schalltechnische Untersuchung der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen darzulegen. Erforderliche Maßnahmen der Minderung, sind zu ermitteln und in den Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p><u>4. Weitergehende Hinweise</u> <u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u></p> <p>Ziel Ziel der Planung ist die Sicherung der bestehenden Sport- und Freizeitanlagen und die Schaffung von Baurecht für Entwicklungsmöglichkeiten weiterer sportlicher Anlagen und Bauten (z.B. Tribüne, Sportlerheim (Grundfläche 300m²), ein Basketball- und zwei Volleyballfelder, eine Festwiese. Hierfür soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlagen“ mit Bereichen für Sportanlagen und Freizeitanlagen festgesetzt werden.</p>	<p>(Prignitz) an. Für Mischgebiete gelten nach der TA Lärm Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) in der Nacht. Diese Immissionsrichtwerte gelten auch nach § 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung für die Nutzung der Sportanlagen im Plangebiet. Da die Betriebszeiten des Sportplatzes nicht erweitert werden, wird hier mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Mischgebiet gerechnet.</p> <p>Im Norden des Plangebiets befindet sich eine landschaftsbildprägende Baumreihe, bestehend aus mehreren 20 m oder höheren Laubbäumen und einem teilweise dichten Kleingehölzbestand. Weiter nördlich befindet sich das Niederungsgebiet der Panke bevor in einem Abstand von mindestens 150 m ein allgemeines Wohngebiet beginnt. Laut TA Lärm liegen die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet bei 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) in der Nacht. Die Immissionsrichtwerte für eine Sportanlage liegen mit 60 dB(A) tagsüber (außerhalb der Ruhezeiten) und 45 dB(A) um 5 dB(A) über diesen Immissionsrichtwerten. Durch den großen Abstand zwischen Plangebiet und allgemeinem Wohngebiet in Verbindung mit der schallmindernden Wirkung der dichten Baumreihe im Norden des Plangebiets sowie der bereits bestehenden Vorbelastung durch die derzeitige Nutzung des Plangebiets als Sportplatz wird auch für das allgemeine Wohngebiet mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet.</p>	

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen / Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Grundlagen: §§ 3,22 und § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Als vorhandene Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei große Spielfelder (Fußball), teilweise mit Flutlichtanlage; - ein Sportlerheim sowie - die Freizeiteinrichtungen Spielplatz und eine Skateranlage beschrieben. <p>Diese Nutzungen sollen gesichert und erweitert werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die bestehenden Nutzungen ein Bestandsschutz besteht und schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden. Eine Aussage hierzu sollte jedoch in die Bestandsaufnahme des Umweltberichtes aufgenommen werden.</p> <p>Durch die Nutzungen die innerhalb des Geltungsbereiches nach den beschriebenen Zielen umgesetzt werden sollen, werden Geräuschemissionen hervorgerufen, die relevant für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind. Vorhandene schutzbedürftige angrenzende Nutzungen und deren Schutzanspruch wurden nicht benannt. Eine verbale Bewertung der Auswirkungen der Geräuschemissionen ist ohne weitere Aussagen zur Intensität, zum Zeitraum der geplanten Nutzungen und ohne Aussage zum Schutzanspruch angrenzender Nutzungen nicht geeignet.</p> <p>Die Ausführungen im vorliegenden Vorentwurf des Umweltberichtes unter Punkt 3.1 sind nicht nachvollziehbar, nicht ausreichend und für eine Bewertung nicht geeignet.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>s.o.</p>	<p>U</p> <p>U</p> <p>U, Z</p>
<p>30. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Bad Wilsnack</p>	<p>Stellungnahme vom 03.08.2021</p> <p>Von Seiten der Oberförsterei Bad Wilsnack bestehen keine Einwände zum oben genannten Bebauungsplan. Waldflächen lt. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06], S. 137), in der jeweils geltenden Fassung sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>31. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>Stellungnahme vom 13.08.2021</p> <p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Ziel der Planung ist die Sicherung und Erweiterung der vorhandenen und genutzten Sportplatzfläche einschließlich Flutlichtanlage in der Ortslage Groß Pankow. Im Zuge dessen sollen Neben- und Erschließungsanlagen, ein Funktionsgebäude errichtet werden. Die Planfläche (Gemarkung Groß Pankow, Flur 1, Flurstücke 85/1, 86/1, 87 /4, 83 tlw. und 79/3 tlw.) mit einer Größe von 3,85 ha befindet sich im Außenbereich und außerhalb von Schutzgebieten.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegen die bauliche Erweiterung bestehen keine, sofern auf Kunstrasen verzichtet wird, die Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind und den Vorschriften des §44 BNatSchG genügen. Wir weisen darauf hin, dass seitens der EU eine Gesetzgebung geplant ist, ab 2022 Kunstrasenplätze zu verbieten, weil diese die Umwelt mit Mikroplastik verschmutzen. (Das Fraunhofer-Institut UMSICHT schätzt den Abtrag von Granulat von den etwa 5000 Kunstrasenplätzen allein in Deutschland auf rund 8.000 t pro Jahr.)</p> <p>Verbunden mit der Lage zum freien Landschaftsraum führen sowohl die bauliche Erweiterung als auch der Betrieb der Sportanlage zu einem er-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die beiden bestehenden Sportplätze im Plangebiet sind und werden auch zukünftig nicht mit Kunstrasen ausgestattet. Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Daniel Meisel (Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung, Bechliner Weg 8, 16816 Neuruppin; Gutachten als Anlage 1 zum Umweltbericht) sowie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Einhalten von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.</p> <p>In seinem Gutachten nennt Herr Meisel zudem Kompensations- bzw. Aufwertungsmaßnahmen für die Habitatflächen der Zauneidechse entlang der nördlichen Baumreihe im Plangebiet. Die Aufwertungsmaßnahmen beinhalten die Anlage von 2 Steinhäufen und der dauerhaften Pflege der Habitatfläche.</p> <p>Darüber hinaus sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens insgesamt 21 Bäume als Kompensationsmaßnahme für die Bodenversiegelung vorzunehmen. Davon werden 16 Bäume bereits im Plangebiet festgesetzt, die übrigen 5 Bäume werden vorzugsweise auch im Plangebiet oder auf anderen Standorten im Gebiet des Ortsteils Groß Pankow umgesetzt.</p> <p>Laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz vom 10.08.2021 ist eine Bauzeitenregelung für Brutvögel als</p>	<p>K</p> <p>K, V</p> <p>V</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>höhten Nutzungsdruck, so dass mit Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Arten und der Insektenfauna auszugehen ist. Der Umweltbericht betrachtet unter dem Schutzgut Tiere lediglich Vögel. U. E. sind aus Artenschutzsicht in jedem Fall Beeinträchtigung von Fledermäusen (Flutlichtanlage), Reptilien sowie Insekten (u.a. Wildbienen) auszuschließen. Aufgrund dessen wird die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages empfohlen.</p>	<p>Vermeidungsmaßnahme zum Schutz ausreichend. Obwohl das Sportangebot im Plangebiet erweitert wird, werden die Betriebszeiten des Geländes nicht erweitert, so dass auch der Einsatz von der Flutlichtanlage nicht länger bestehen wird, als es derzeit bereits der Fall ist. Die bestehende Vorbelastung für Fledermäuse wird dadurch nicht erhöht. Zur Bewertung der Vorkommen von Reptilien und Amphibien wurde eine Potentialabschätzung seitens des Büros für Freilandkartierung und Landschaftsplanung (Bechliner Weg 8, 16816 Neuruppin) von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Daniel Meisel durchgeführt. Im Rahmen dieser Potentialabschätzung konnte für die Amphibien festgestellt werden, dass die im Norden gelegene Baumreihe (südlich der Panke) einen potentiellen Lebensraum für Amphibien als Winterquartier darstellt. Da in die Baumreihe im Rahmen der Planung jedoch nicht nachteilig eingegriffen wird, kommt es hier zu keinem Eingriff in den Lebensraum der Amphibien. Für die Reptilien konnte festgestellt werden, dass potentielle Lebensraumtypen für z.B. die Zauneidechse im Plangebiet vorhanden sind und eine Potentialabschätzung als nicht ausreichend zur Bewertung der Reptilien ist. Aus diesem Grund wurde die Potentialabschätzung um eine vollständige Kartierung für Reptilien erweitert, welche ebenfalls seitens Herrn Dipl.-Ing. (FH) Daniel Meisel durchgeführt wurde. Im Rahmen der Kartierung konnten drei Nachweise von Jungtieren der Zauneidechse und Waldeidechse entlang der nördlich im Plangebiet befindlichen Baumreihe erbracht werden. Der noch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dort geplante Fußgängerweg, welcher die Baumreihe zerschneiden und das Plangebiet mit dem Niederungsgebiet der Panke verbinden sollte, wird dort nicht mehr realisiert werden, so dass es hier ebenfalls zu keinem Eingriff für die Reptilien kommen wird. Unabhängig von der Realisierung des Fußweges sind jedoch Kompensationsmaßnahmen für Reptilien zu erbringen, die in Form der Anlage von 2 Steinhäufen und der Pflege der Habitatfläche (nördliche Baumreihe) umzusetzen sind. Für weitere Informationen hierzu wird auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Daniel Meisel verwiesen, welcher als Anlage 1 dem Umweltbericht beiliegt. Ein großer Teil des Plangebiets wird regelmäßig gemäht und bietet keinen gut geeigneten Lebensraum für Insekten. Gute Lebensräume für Insekten sind hingegen entlang der Grenzen des Plangebiets, insbesondere entlang der nördlichen Baumreihe vorhanden. Da in diese Randbereiche im Rahmen der Planung nicht eingegriffen werden soll, wird mit</p>	

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Aufgrund der Lage sind Ansiedlungen von Gebäudebrütern nicht auszuschließen. Deshalb sollten von vornherein vorsorglich Maßnahmen zur Ansiedlung in Betracht gezogen und baulich ermöglicht werden, z.B. durch entsprechende Gestaltung der Trauf- und Fassadenbereiche. Inwieweit Dachbegrünungen bzw. eine energetische Nutzung der Dachflächen möglich ist, sollte geprüft werden.</p> <p>Die Verwendung von insektenschonenden Lampen bzw. einen umweltschonenden Beleuchtungskonzept sollte hier im Hinblick auf die unmittelbare Nähe zum freien Landschaftsraum obligatorisch sein. Deshalb sollten Straßen- und Außenbeleuchtungen nicht viel heller als unbedingt notwendig sein (DIN EN 13201 beachten) und auf ein erforderliches notwendiges Maß beschränkt sein und insektenfreundlich gestaltet werden. Vor allem sollte sie nicht in die freie Landschaft strahlen. Es ist auf eine gute Abschirmung zu achten, da u.U. zu viel Fläche beleuchtet wird.</p> <p>Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass durch intensive Pflege der Rensportflächen (lukratives Nahrungsangebot) Maulwurfsansiedlungen nicht ausgeschlossen werden können. Maßnahmen die zur Beeinträchtigung bzw. zu Schaden des Maulwurfs führen könnten, sind durch den Gesetzgeber nicht gewollt und daher strikt verboten. Durch Einbringen von Migrationsbarrieren (engmaschige Drahtgitter bzw. Eisengittermatten) kann die Fläche dauerhaft vor dem Eindringen wühlender Kleinsäuger gesichert werden.</p> <p>Da die ökologische Wirksamkeit von Gehölzpflanzungen und die damit verbundenen Habitatverfügbarkeit sich erst nach Jahren zeigt, sind die hier vorgeschlagenen Pflanzmaßnahmen als Mindestforderungen zu betrachten.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>keinem Eingriff in den Lebensraum von Insekten gerechnet.</p> <p>Der Hinweis wurde in den Umweltbericht mit aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise wurden in den Umweltbericht mit aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise wurden in den Umweltbericht mit aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise wurden in den Umweltbericht mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>U</p> <p>U</p> <p>U</p> <p>U</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>32. Landkreis Prignitz</p>	<p>Stellungnahme vom 10.08.2021</p> <p>Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>I. Sb öffentlicher Gesundheitsdienst - Hygiene und Umweltmedizin</p> <p>Aus hygienischer und umweltmedizinischer Sicht ergeben sich bei Beachtung des Hinweises keine Bedenken, Forderungen oder gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans Groß Pankow Nr. 2 „Sport und Freizeit“.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Entwurf des Umweltberichtes zum B-Plan Groß Pankow Nr. 2 „Sport und Freizeit“ wird im Punkt 3.1 Schutzgut Mensch die Auswirkungen des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit eingegangen. Die voraussichtlichen Auswirkungen werden als „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (Punkt 30.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen) eingeschätzt. Durch die geplanten zusätzlichen Aktivitätsflächen/Spielfelder wird voraussichtlich eine Steigerung der Attraktivität und damit verbunden eine höhere Frequentierung des Sportplatzes zur Folge haben. Das wird dann zu häufigeren und längeren Phasen von auftretenden „Sport-Lärm“ führen. Diese Veränderung kann zu Inakzeptanz und damit zu Konflikten mit den Anwohnern führen. Die Erfahrung aus vergangenen ähnlichen Vorhaben im Landkreis haben gezeigt, dass sich die Menschen im Umfeld beeinträchtigt fühlen bei Änderungen von Umweltsituationen, auch wenn die Abstände und Grenzwerte rechnerisch und technisch eingehalten werden. Das kann sich auf die Lebensqualität und auf die Gesundheit der Menschen physisch und psychisch auswirken.</p> <p>II.Sb Brand-und Katastrophenschutz Planung wird zur Kenntnis genommen, Hinweise oder Forderungen bestehen nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in den Umweltbericht nachrichtlich aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>U</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>III. Sb Landwirtschaft Bei den betroffenen Flurstücken handelt es sich nicht um landwirtschaftliche Nutzfläche. Aus Sicht des Sachbereiches Landwirtschaft bestehen zu der vorliegenden Planung keine Hinweise oder Bedenken.</p> <p>IV. Sb Denkmalschutz Im Vorhabengebiet des o. g. B-Plans sind derzeit keine Denkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 registriert.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten bei den erforderlichen Erdarbeiten Bodendenkmalstrukturen (Steinsetzungen, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände etc.) freigelegt werden, ist dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz (Tel. 03876 / 713 127; Fax 03876 / 713 300) anzuzeigen. 2. Die Fundstätte und der Fund bzw. die Funde sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG bis zum Ablauf von einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten. Innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt so schnell wie möglich eine Begutachtung durch das Fachpersonal der Denkmalbehörden. 3. Bei Projektänderungen sind die betreffenden Pläne und sonstigen Unterlagen unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz zur erneuten Stellungnahme einzureichen. 4. Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). <p>V. Sb Umwelt <u>1. als untere Wasserbehörde (UWB)</u> Das Plangebiet berührt kein Wasserschutzgebiet.</p> <p>Nördlich des Plangebietes verläuft das Gewässer II. Ordnung I/08 Panke. Die Panke ist ein hochwassergeneigtes Gewässer. Daher wurde für die Panke ein Überschwemmungsgebiet festgelegt. Das Überschwem-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung und den Umweltbericht nachrichtlich aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>B, U</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>mungsgebiet der Stepenitz und ihrer Zuflüsse wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 19 vom 08.05.2019 festgesetzt. Weitere Informationen sind auf der Internetseite https://apw.brandenburg.de/ zu finden. Das Plangebiet liegt jedoch außerhalb dieses Überschwemmungsgebietes.</p> <p><u>Folgende Hinweise sind zu beachten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung dürfen nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist (§ 54 Abs. 3 BbgWG). 2. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern (§ 54 Abs. 4 BbgWG). 3. Die Einleitung von gesammelt abfließendem Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in die Vorflut oder das Grundwasser bedarf der wasserbehördlichen Erlaubnis. <p>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB) Gemäß § 1 Abs. 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist. Demzufolge nimmt die UNB alle Belange des Natur- und Artenschutzes wahr.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen TöB -Beteiligung erfolgte die Anfrage der Gemeinde zur Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Gegenstand der Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes. Diese sind in § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1 a BauGB definiert. Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB definiert. Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange, auf die die Durchführung eines BP voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Umweltbelange sind insbesondere die in § 1 Abs. 6, Nr. 7 a) bis i) BauGB sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange, sowie insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB und der Bodenschutz (§ 1a Abs.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in den Umweltbericht nachrichtlich aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>U</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>2 BauGB). Die Planreife eines Bauleitplans (§ 33 BauGB) ist erst dann gegeben, wenn die Eingriffsregelung abschließend bearbeitet wurde.</p> <p>An Hand der eingereichten Unterlagen zur frühzeitigen TöB-Beteiligung werden seitens der UNB folgende Hinweise gegeben und der erforderliche Untersuchungsumfang festgelegt.</p> <p><u>Untersuchungsumfang</u> Der Untersuchungsraum (UR) zur Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter hat sich schutzgutbezogen am bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkraum des Vorhabens zu orientieren. Flächen für die Erschließung des Grundstückes sowie Kompensationsflächen sind ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p><u>Biotopschutz</u> Eine detaillierte Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte im B-Plangebietes nicht, zumindest nicht auf Grundlage des Kartierschlüssels des Landesamtes für Umwelt Brandenburg. Es ist jedoch ein Funktionsplan enthalten und im Umweltbericht sind Aussagen enthalten, dass im Plangebiet keine geschützten Biotope vorhanden sind bzw. das nächste geschützte Biotop ca. 280 m östlich des Plangebietes liegt. Normalerweise ist eine detaillierte Kartierung der Biotop und Nutzungstypen vorzunehmen, aber nach Durchführung einer Ortsbesichtigung durch die UNB Prignitz (Herr Pankow) am 28.07.2021 kann ein Fehlen geschützter Biotope im Plangebiet bestätigt werden, wohl auch auf Grund der bisherigen Nutzung des Geländes. Eine Biotopkartierung zur Feststellung, ob geschützte Biotope im Plangebiet betroffen sind, ist entbehrlich.</p> <p><u>Artenschutz</u> Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des Baugesetzes zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB), für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH -Richtlinie. Alle anderen nur national geschützten Arten (besonders geschützt) sind im Rahmen der Abwägung / Eingriffsregelung nach den Vorschriften des § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine detaillierte Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen ist nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Ist vorherzusehen, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt bereits auf der Planungsebene zu lösen, da unaufgeräumte artenschutzrechtliche Konflikte die Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans verhindern und zu dessen Teil-/Nichtigkeit führen. Aus dem Grund ist von der Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob eine Ausnahmelage vorliegt. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit des B-Plans ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.</p> <p>Die Betroffenheit von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV nach der FFH -Richtlinie sind im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandeln und abzuarbeiten. Hierzu sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu benennen, ihre Betroffenheit (anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt) ist zu prüfen, evtl. im Zusammenhang mit der Möglichkeit geeignete Vermeidungs-/ Schutzmaßnahmen zu treffen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Ist die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend oder nicht möglich, ist die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.</p> <p><u>Brutvögel</u> Laut dem Umweltbericht kann bei der Baufeldfreimachung und bei Bauarbeiten eine Betroffenheit von europäisch geschützten Vogelarten (z.B. Offenlandbrüter) nicht ganz ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Brutvögel sind daher Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Brutzeitkontrolle) vorgeschlagen, um artenschutzrechtliche Konflikte bei der Bauausführung zu vermeiden. Nach Meinung der UNB sind diese Artenschutzmaßnahmen gut geeignet und ausreichend, um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden. Zusätzliche Brutvogelkartierungen sind im Plangebiet nach Einschätzung der UNB aktuell nicht erforderlich.</p> <p><u>Forderungen:</u> Zur Einschätzung der Betroffenheit von europäisch geschützten Arten und des Vorliegens der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Aussagen zu folgenden Arten / Artengruppen im Bereich des Plan-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Brutvogelkartierung ist nicht erforderlich.</p> <p>Zur Bewertung der Vorkommen von Reptilien und Amphibien wurde eine Potentialabschätzung seitens des Büros für Freilandkartierung und Landschaftsplanung (Bechliner Weg 8, 16816 Neuruppin) von Herrn</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>V</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>gebietes noch erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reptilien • Amphibien <p><u>Amphibien</u></p> <p>Eine Arterfassung oder Potenzialabschätzung zu Amphibienvorkommen im Plangebiet und im direkten Umfeld (Panke) bzw. eine Datenrecherche zu Amphibien im Gebiet erfolgte bisher nicht. Daten liegen auf Messtischblattebene vom Landesamt für Umwelt Brandenburg zu Vorkommen von Moorfrosch (FFH-IV), Teichfrosch (FFH-V), Teichmolch und Erdkröte vor. Eine Potenzialabschätzung ist hinsichtlich der Amphibien durchzuführen und im Umweltbericht zu ergänzen.</p> <p><u>Reptilien (Zauneidechse)</u></p> <p>Faunistische Untersuchungen oder eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen der Zauneidechse im Satzungsgebiet fehlen. Auf die Erfassung der Zauneidechse kann nur verzichtet werden, wenn gutachterlich dargelegt wird, dass auf der Vorhabensfläche Vorkommen der Art ausgeschlossen werden können, z.B. da keine geeigneten Zauneidechsenhabitate vorhanden sind.</p> <p>Ansonsten sind zur Ermittlung des Vorkommens und der Betroffenheit der Zauneidechse Kartierungen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung geeigneter Sommer- und Winterlebensräume (Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen). - Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 3 bis 6 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. August. Sämtliche Termine können, mindestens 2 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Erfassung der Jungtiere ab Anfang September bis Anfang Oktober mit mindestens 2 Begehungen. - Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens einmal pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist mindestens ein Abstand von 4 Tagen einzuhalten. - Erfassung nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb 	<p>Dipl.-Ing. (FH) Daniel Meisel durchgeführt. Im Rahmen dieser Potentialabschätzung konnte für die Amphibien festgestellt werden, dass die im Norden gelegene Baumreihe (südlich der Panke) einen potentiellen Lebensraum für Amphibien als Winterquartier darstellt. Da in die Baumreihe im Rahmen der Planung jedoch nicht nachteilig eingegriffen wird, kommt es hier zu keinem Eingriff in den Lebensraum der Amphibien.</p> <p>Für die Reptilien konnte festgestellt werden, dass potentielle Lebensraumtypen für z.B. die Zauneidechse im Plangebiet vorhanden sind und eine Potentialabschätzung als nicht ausreichend zur Bewertung der Reptilien ist. Aus diesem Grund wurde die Potentialabschätzung um eine vollständige Kartierung für Reptilien erweitert, welche ebenfalls seitens Herrn Dipl.-Ing. (FH) Daniel Meisel durchgeführt wurde. Im Rahmen der Kartierung konnten drei Nachweise von Jungtieren der Zauneidechse und Waldeidechse entlang der nördlich im Plangebiet befindlichen Baumreihe erbracht werden. Der noch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dort geplante Fußgängerweg, welcher die Baumreihe zerschneiden und das Plangebiet mit dem Niederungsgebiet der Panke verbinden sollte, wird dort nicht mehr realisiert werden, so dass es hier ebenfalls zu keinem Eingriff für die Reptilien kommen wird. Unabhängig von der Realisierung des Fußweges sind jedoch Kompensationsmaßnahmen für Reptilien zu erbringen, die in Form der Anlage von 2 Steinhäufen und der Pflege der Habitatfläche (nördliche Baumreihe) umzusetzen sind. Für weitere Informationen hierzu wird auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Daniel Meisel verwiesen, welcher als Anlage 1 dem Umweltbericht beiliegt.</p>	

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>von Hitzeperioden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten darzustellen und zusammen mit den Erfassungsprotokollen und Angabe zu den Witterungsverhältnissen vorzulegen. - Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße; auf Grund der starken Populationsschwankungen bei Reptilien ist das Habitatpotenzial in die Einschätzung der Populationsgröße mit einzubeziehen. <p><u>Gehölzschutz</u> Der Gehölzbestand auf den Plangebietsflächen unterliegt dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz (BaumSchV-PR). Nach BaumSchV-PR geschützte Bäume oder Hecken sind bei Notwendigkeit einer Fällung/Rodung auf dem Biotops- / oder Funktionsplan gesondert zu markieren. Eingriffe, wie Flächenversiegelungen im Wurzelbereich der geschützten Bäume sind an Hand der Unterlagen erkennbar, allerdings müssen diese Eingriffe auch gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB abgeprüft werden. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, welche als Festsetzung in den BP aufgenommen werden müssen.</p> <p><u>Kompensationsmaßnahmen</u> Die Berechnung der Flächenversiegelung und notwendigen Kompensation kann nicht nachvollzogen werden. Wenn geplant ist, eine Fläche von 3338 m² teilzuversiegeln und bereits eine Teilversiegelung von 1129 m² vorhanden ist, dann ergibt das eine Differenz von 2209 m². Gleicht man diese mit dem Faktor 0,5 aus, so ergibt sich eine Ausgleichsfläche von 1104,5 m². Demnach wäre die zu kompensierende Fläche 2360,5 m² groß. Nach der HVE wäre somit eine flächige Gehölzpflanzung auf 4.721 m² nötig, oder die Pflanzung von 47 Laubbäumen. Für Pflanzungen außerhalb des BP-Gebietes sind entsprechende Flächen in der Gemeinde zu sichern.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein Eingriff in den Gehölzbestand ist derzeit nicht beabsichtigt. Für den Umgang mit den Bestandsbäumen und deren Wurzelbereiche werden Hinweise in den Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Das Kapitel 6.0 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht wurde überarbeitet. Demnach entsteht durch die Planung ein Kompensationsbedarf von 2.045 qm. Dafür müssten im Verhältnis 1 Laubbaum pro 50 qm Entsiegelungsflächenäquivalent 41 Laubbäume in der Pflanzqualität Ballenware, Hochstamm, 2x verpflanzt, 12 – 14 cm Stammumfang oder 21 Laubbäume in der Pflanzqualität Ballenware, Hochstamm, 3x verpflanzt, 16 – 18 cm Stammumfang innerhalb des Ortsteils Groß Pankow gepflanzt werden. Die 21 zu pflanzenden Laubbäume beziehen sich auf die maximal mögliche zusätzliche Versiegelung von 2.045 qm. Es wurde jedoch die textliche Festsetzung aufgenommen, dass die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) nur so viel Kompensation leisten muss, wie durch die tatsächliche Versiegelung im Plangebiet anfällt. Die für die Versiegelung anfallenden Laubbäume werden vorzugsweise im Plangebiet (maximal 16 Standorte verfügbar) realisiert. Die übrigen Anpflanzgebote (5 Standorte</p>	<p>U, T</p> <p>U, V</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die vorgeschlagenen Anpflanzgebote entsprechen den naturschutzfachlichen Anforderungen. Es fehlen Festsetzungen zur Pflege und Entwicklung der Ersatzpflanzungen gemäß der gängigen DIN-Vorschriften. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass es vielfach zu Pflanzausfällen kommt und der Mindestpflegezeitraum von 3 Jahren nicht ausreicht, um ein Anwachsen der Pflanzen zu garantieren. Daher wird eine mindestens 5 – jährige Pflege empfohlen.</p> <p><u>Umweltüberwachung</u> Die Gemeinde ist nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nach Nr. 3 b) Anlage 1 BauGB im Umweltbericht zu beschreiben. Es sollten grundsätzlich Umweltüberwachungsmaßnahmen auch bezüglich der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. Neben der Umweltüberwachung erheblicher Auswirkungen aufgrund von Prognosen gibt es auch erhebliche Auswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen. Ein Vollzugsdefizit erhöht die Umweltauswirkungen, die durch die Planung entstehen. Wichtig sind die Kontrolle und Überwachung der fristgerechten Umsetzung der CEF- und der Kompensationsmaßnahmen, und auch deren Pflege und Unterhaltung. Das sollte im Rahmen der Umweltüberwachung im UB festgesetzt und im städtebaulichen Plan näher definiert werden.</p> <p><u>VI. Sb Bauordnung</u> <u>1. Bauordnungsrecht</u> Die Planung zum Bebauungsplan werden von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen und begrüßt. Es wird empfohlen die Flurstücke 86/2 und 87/4 der Flur 1 zu einem Grundstück</p>	<p>te) werden vorzugsweise im Plangebiet oder innerhalb des Ortsteils Groß Pankows vorgehalten.</p> <p>Der Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht wurde um ein entsprechendes Kapitel zu Umweltüberwachungsmaßnahmen ergänzt. Die textlichen Festsetzungen wurden ebenfalls angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene eines potentiellen Bauantragsverfahrens beachtet.</p>	<p>U, T</p> <p>U, T</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>grundbuchrechtlich zu vereinigen. Die geplanten Baumaßnahmen sind dann ohne Baulasteintragungen realisierbar. Die beiden Flurstücke bilden gegenwärtig kein Grundstück im Sinne des § 4 BbgBO.</p> <p><u>2. Planungsrecht</u> <u>2.1 Planzeichnung</u> Das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14. Juni 2021 wurde am 22. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1802) verkündet. Es trat am 23. Juni 2021 in Kraft.</p> <p>Das Gesetz enthält in Artikel 1 Änderungen des Baugesetzbuchs. Das Baugesetzbuch ist daher ab sofort wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.“</p> <p>In Artikel 2 des Gesetzes sind Änderungen der Baunutzungsverordnung enthalten. Die Baunutzungsverordnung ist daher wie folgt zu zitieren: „Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.“</p> <p>Darüber hinaus enthält das Gesetz in Artikel 3 Änderungen der Planzeichenverordnung. Die Planzeichenverordnung ist daher wie folgt zu zitieren: „Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 IS. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.“</p> <p>Die auf der Planzeichnung aufgeführte Rechtsgrundlage BauNVO ist entsprechend zu aktualisieren.</p> <p>Die Baugrenzen und die Flächen für Nebenanlagen sind so zu vermaßen, dass sie eindeutig bestimmt sind. Der Bezug zur Straßenbegrenzungslinie ist zu vervollständigen (z.B. Sonstiges Sondergebiet A, Fläche für Spielplatz ...).</p> <p><u>2.2 Begründung</u> Die aufgeführten Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Planzeichnung wurde entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Bemaßungen in der Planzeichnung werden nochmals angepasst und verdeutlicht.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden bis zum Satzungsbeschluss aktualisiert.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>P</p> <p>P</p> <p>P, B, U</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Alle Festsetzungen sind städtebaulich zu begründen.</p> <p>Stellungnahme vom 08.09.2021</p> <p>untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde</p> <p>Die Untere Abfallwirtschafts- und die Untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) stimmen aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmung dem o. g. Vorhaben zu:</p> <p>Werden während der Erdarbeiten im anfallenden Bodenaushub bzw. im anstehenden Boden organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe bzw. Geruch festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist auf der Grundlage von § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) die UBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung wird erneut auf die städtebaulichen Begründungen zu den Festsetzungen geprüft.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise wurden in die Begründung und den Umweltbericht übernommen.</p>	<p>B</p> <p>K</p> <p>B, U</p>
<p>33. Wasser- und Bodenverband "Prignitz" Pritzwalk</p>	<p>Stellungnahme vom 16.07.2021</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes sind keine Wasserläufe II. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" und nach unserem Kenntnisstand auch keine Drainagen betroffen, so dass die Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ nicht berührt werden.</p>	<p>Kennntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>34. Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk</p>	<p>Stellungnahme vom 12.08.2021</p> <p>Die Registrierung erfolgt unter der Nr. 180/21.</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Einwände. Durch die o.g. Maßnahme werden Anlagen des WAZVP berührt. Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind in der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Leitungsverlauf zu den Trinkwasserver- und Schutzwasserentsorgung wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>B</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Zu Ihrer Kenntnisnahme erhalten Sie die beigefügten Bestandsunterlagen. Der Verlauf der vorhandenen Anlagen konnte nur ungefähr dargestellt werden. Wir gewähren nicht die vollständige Darstellung aller Örtlichkeiten und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Planunterlagen nicht entsprechend den geltenden technischen Vorschriften angefertigt wurden. Für die angegebene Lage und die Vollständigkeit der Anlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Weiterleitung ausgegebener Unterlagen an Dritte ist untersagt. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Bereitstellung einer ausreichenden Menge Löschwasser im Brandfall gemäß DVGW - Arbeitsblatt W 405 nicht durch das vorhandene Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden kann, da die vorhandenen Anlagen für die Wasserverteilung, nicht für eine Löschwasserversorgung dimensioniert wurden. Die Nutzung der im Versorgungsnetz vorhandenen Hydranten ist im Fall einer Brandbekämpfung jedoch nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Die weiteren Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>B</p>
<p>35. PVU Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>36. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p>Stellungnahme vom 17.08.2021</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>37. Telefonica Germany GmbH Co. OHG</p>	<p>Stellungnahme vom 09.08.2021</p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p>	<p>Im Bereich der Richtfunkverbindung sind keine baulichen Anlagen geplant. Zudem wird dort auch keine bebaubare Fläche festgesetzt. Der Verlauf der Richtfunkverbindung wird zur Verdeutlichung in die Planzeichnung übernommen. Die Hinweise zu den Abständen von baulichen Anlagen zur Richtfunkverbindung werden in die Begründung nachricht-</p>	<p>H, P, B</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 50 m und 80 m über Grund <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>lich aufgenommen.</p>	
<p>38. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 – Planauskunft</p>	<p>Stellungnahme vom 11.08.2021</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die TK-Linien befinden sich im öffentlichen Straßenland, in der Rosa-Luxemburg-Straße.</p> <p>Eine Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsleistungen ist grundsätzlich möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																				
	<p>Einzelne Hausanschlüsse können vom Grundstückseigentümer über den Bauherrens-service beauftragt werden, der unter der kostenfreien Rufnummer 0800 33 01903 zu erreichen ist. Eine Kontaktaufnahme über das Internet: www.telekom.de/hilfe/bauherren ist ebenfalls möglich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich der Rosa-Luxemburg-Straße stattfinden werden.</p>	<p>Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>B</p> <p>B</p>																				
<p>39. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH</p>	<p>Stellungnahme vom 16.07.2021</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="0" data-bbox="398 834 1158 954"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die An-</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>lagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein PE-Nr.: 05950/21 Reg.-Nr.: 05950/21 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>40. E.ON edis Regionalbereich Prignitz-Ruppin</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>41. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb</p>	<p>Stellungnahme vom 23.07.2021</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
42. Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
43. Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
44. Tourismusverband Prignitz e.V.	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
45. Stadt Pritzwalk	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
46. Gemeinde Heiligengrabe	Stellungnahme vom 21.07.2021 Aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe bestehen keine Einwände. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme.	K
		Kenntnisnahme.	K
47. Gemeinde Guntow	Stellungnahme vom 01.08.2021 In Bezug auf Ihrer E-Mail vom 13.06.2021 zum Bebauungsplan Groß Pankow Nr. 2 „Sport und Freizeit“ der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), erfolgt seitens der Gemeinde Guntow keine Stellungnahme. Die Änderungsflächen grenzen nicht unmittelbar an das Gebiet der Gemeinde Guntow. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Groß Pankow Nr. 2 „Sport und Freizeit“ der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), ist einer Beeinträchtigung von gemeindlichen Belangen nicht zu erwarten. Auf Grund der großen Entfernung sind hier keine Konflikte ersichtlich. Dessen ungeachtet bitten wir Sie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB.	Kenntnisnahme.	K
		Kenntnisnahme.	K
		Kenntnisnahme.	K
		Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
48. Gemeinde Plattenburg	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
49. Stadt Perleberg	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
50. Gemeinde Karstädt	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
51. Amt Putlitz-Berge	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **29.02.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021, geäußerten Stellungnahmen.

Von der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplanes Groß Pankow Nr. 2 „Sport und Freizeit“ keine Stellungnahmen vorgebracht oder zu Protokoll gegeben.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden in ihrem Inhalt in den Unterlagen des Bebauungsplanes Groß Pankow Nr. 2 „Sport und Freizeit“ berücksichtigt. Die gegebenen Anmerkungen und Hinweise aus den Stellungnahmen ergaben überwiegend redaktionelle Änderungen und Korrekturen in den Planunterlagen.

In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz (uNB) wurde die Durchführung einer Potentialabschätzung für Reptilien und Amphibien gefordert. Diese Potentialabschätzung wurde seitens des Büros für Freilandkartierung und Landschaftsplanung von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Daniel Meisel (Bechliner Weg 8, 16816 Neuruppin) durchgeführt. Im Ergebnis der Potentialabschätzung konnte festgestellt werden, dass zwar keine Amphibien durch die Planung betroffen sind, jedoch durchaus Reptilien das Plangebiet als Lebensraum nutzen und daher eine vollumfängliche Kartierung für Reptilien erforderlich war. Diese Kartierung wurde zwischen April und Oktober 2022 durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass unter Beachtung der von Herrn Meisel erarbeiteten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für Reptilien zu rechnen ist. Weiterhin wies die uNB daraufhin, dass die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden grundlegend überarbeitet werden muss. Im Ergebnis müssen nun zur Kompensation der Bodenversiegelung maximal 21 Laubbäume (tatsächliche Anzahl an Laubbäumen zur Kompensation ist abhängig von tatsächlicher Versiegelung) in der Pflanzqualität Ballenware, 3x verpflanzt, Hochstamm, 16 – 18 cm Mindeststammumfang im Plangebiet und in dessen näheren Umgebung gepflanzt werden.

Auf Grundlage des jetzigen Entwurfes des Bebauungsplanes Groß Pankow Nr. 2 kann nun der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden, worauf anschließend die Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB folgt.

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am __.__.____ beschlossen.

Stand: Januar 2024

gez. Marco Radloff
Der Bürgermeister
Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B
22765 Hamburg

Karl-Marx-Straße 90 / 91
16816 Neuruppin

Dipl.-Ing Jörg W. Lewin / M. Sc. Niclas Braun / B.A. Igor Becker